

842 K 50/22



## Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 22. Januar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Niederhofheim Blatt 1544, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 38/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung     | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage              | Größe m² |
|----------|---------------|------|-----------|--------------------------------------|----------|
|          | Niederhofheim | 4    | 112/1     | Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße | 361      |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1545,1546).

Die im Grundbuch von Niederhofheim Blatt 1320, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 38/100 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung     | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|----------|---------------|------|-----------|-------------------------|----------|
| 2        | Niederhofheim | 4    | 112/2     | Weg, Taunusstraße       | 87       |

4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss nebst Terrasse und Kellerabstellraum.  
Wohnfläche ca. 131 m². Baujahr ca. 1975.  
Ferner zugeordnet 2 offene PKW-Abstellplätze (nicht im Grundbuch vermerkt).  
Ferner Miteigentumsanteile an einem Weg als Zuwegung zum Wohngebäude.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 05.01.2023.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:  
450.000,00 € bezüglich des Wohnungseigentums Blatt 1544,  
9.500,00 € (38/100 x 25.000,00 €) bezüglich der Miteigentumsanteile Blatt 1320,  
insgesamt auf 459.500,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **109787002013**.